

# Das Pflanzenschutzgesetz betrifft alle Gartenbesitzer

**Das betrifft außer dem Zustand des Gebäudes oft auch die dazu gehörenden Außenanlagen, beispielsweise Rasen, Beete oder die Pflasterflächen**

Will ein Hausbesitzer mit Garten seine Außenanlagen pflegen und möglicherweise dabei Pflanzenschutzmittel einsetzen, kann schon ein Konflikt mit dem Pflanzenschutzgesetz entstehen.

## Was ist zu beachten?

Setzt ein Grundstückseigentümer Pflanzenschutzmittel ein- beispielsweise gegen Läuse an Rosen oder gegen Unkräuter in Rasen - sind Grundvoraussetzungen einzuhalten, damit alles legal und ohne Konsequenzen abläuft. Dazu müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

1. Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss sachkundig sein. Das bedeutet, dass er eine Berufsausbildung als Gärtner vorweisen kann oder eine Sachkundeprüfung nach Pflanzenschutzgesetz.
1. Der Anwender muss sein Vorhaben vorher bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen melden.
2. Es dürfen nur die Produkte eingesetzt werden, die eine Zulassung für die jeweilige Anwendung haben und die darüber hinaus eine Zulassung für Anwendung im Haus- und Kleingarten aufweisen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dürfen Pflanzenschutzmittel nur so wenig wie möglich und so viel wie unbedingt notwendig eingesetzt werden, also überaus „sparsam“.

## Wo dürfen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden?

Pflanzenschutzmittel dürfen nach Angaben des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen nur auf sogenannten Kulturflächen angewandt werden, also wenn sie landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Beete in Gärten oder um Wohnanlagen sind zum Beispiel gärtnerisch genutzte Flächen.

Manche Besitzer möchten auch die Wege und Pflasterflächen im Bereich ihres Hauses „unkraut“-frei haben. Hier kann es leicht zu Konflikten mit dem Pflanzenschutzgesetz kommen.

Denn:

**Der Einsatz von diesen Pflanzenschutzmitteln – sogenannten Totalherbiziden – ist auf oder unmittelbar an Flächen mit Beton, Pflaster, Platten oder ähnlichen Versiegelungen und die über Regen- und Schutzwasserkanäle entwässert werden, verboten.**

Grund dafür ist die Abschwemmungsgefahr. Wenn Herbizide auf Flächen aufgebracht werden, die mit Platten, Pflaster Asphalt oder Beton versiegelt sind, können die Wirkstoffe entweder direkt oder beim nächsten Regen in die Kanalisation abfließen.

Die Einträge von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen stellen viele Wasserwerksbetreiber und Abwasserbetriebe vor große Betriebsprobleme, da im Wasser oftmals kein oder nur ein zu geringer Abbau der Wirkstoffe stattfindet. Werden auf derartigen Flächen Pflanzenschutzmittel eingesetzt, vielleicht noch dazu von Personen, die nicht sachkundig sind im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, können Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und unter Umständen mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Das Pflanzenschutzgesetz sieht einen Bußgeldrahmen bis 50.000,- € vor.

Wer also versiegelte Flächen in seinem Bereich unbedingt „unkraut“-frei halten will, muss auf Methoden ohne Chemie zurückgreifen: Messer, Hacke, Flammgerät, scharfe Besen, Hochdruckreiniger oder- auf kleinen Flächen – heißes Wasser ohne Zusätze.

Gartencenter und Baumärkte halten derartige Geräte bereit; teilweise können sie auch ausgeliehen werden. Über Alternativen zum Einsatz von Chemie gibt es Informationen unter: [www.pflanzenschutzdienst.de](http://www.pflanzenschutzdienst.de) /Stichwortsverzeichnis/ Alternative Unkrautbekämpfung .

Dort können Meldeformulare für Anwender herunter geladen werden oder Termine für Sachkundelehrgänge für Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden möchten, eingesehen werden.